

THÜR. LANDTAG POST
27.11.2023 07:35

3001012623

AOK PLUS 

AOK PLUS · 01058 Dresden

**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

Wählen Sie ein Element aus.

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Frau Baierl
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Postanschrift: 01058 Dresden

Servicetelefon: 0800 1059000*

Telefax: 0800 1059002-104

E-Mail: service@plus.aok.de

Internet: plus.aok.de

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3085

zu Drs. 7/8549

Datum

24.11.2023

**Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen
Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichem Bedarf (Thüringer
Hausärztesicherungsgesetz -ThürHSiG-)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 7/8549 -

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Baierl,

wir bedanken uns für die Anfrage zur schriftlichen Stellungnahme vom 08.11.2023 und
übermitteln Ihnen die Positionierung der AOK PLUS zum oben genannten Gesetzesent-
wurf der Landesregierung sowie zu den vom Ausschuss beschlossenen Fragen der
Fraktion der CDU.

Die AOK PLUS und der ebenfalls angeschriebene Verband der Ersatzkassen e. V.
(vdek), Landesvertretung Thüringen, setzen sich gemeinsam mit den weiteren gesetz-
lichen Krankenkassen in Thüringen seit längerem für die Nachwuchsgewinnung und -
förderung medizinischen Personals in Thüringen ein. Gemeinsam mit der Kassenärzt-
lichen Vereinigung Thüringen (KVT) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV)
Thüringen wurden in der Vergangenheit verschiedene Fördermöglichkeiten im Rahmen
des Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V erarbeitet. Dadurch konnten bereits viel-
zählige Fördermöglichkeiten für die Ärzte- und Zahnärzteschaft in Thüringen umge-
setzt werden.

Beispielhaft konnten durch die Stiftung für Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen (SAVTH) in der Vergangenheit 450 Thüringen-Stipendiaten für eine Tätigkeit als Haus- oder Facharzt gewonnen werden, insbesondere in schlechter versorgten, oftmals ländlichen Regionen.

Angesichts einer sich verschärfenden demografischen Situation können die aktuell bestehenden Fördermaßnahmen den prognostizierten Nachwuchsmangel jedoch voraussichtlich nicht beheben und greifen zudem nur für Studierende bzw. Berufseinsteigende, die bereits im Ausbildungssystem in Thüringen angekommen sind. Aktuell beobachten wir eine sprunghafte Entwicklung der offenen Hausarztstellen in Thüringen. Nachdem sich diese Zahl über Jahre konstant bei ca. 50 offenen Stellen bewegte, steigt die Zahl seit Januar 2022 von 60 auf aktuell 87,5 offene Stellen (Stand 08.08.2023) an. Deren Verteilung ist heterogen, betroffen sind insbesondere die durch das Gesetz adressierten ländlichen Gebiete, aber auch weitere Regionen fernab der Städtekette Erfurt-Weimar-Jena.

Die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung, notwendigen ärztlichen Nachwuchs durch eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit zum Verbleib in Thüringen sicherzustellen, wird von uns daher ausdrücklich begrüßt. Die vorgeschlagene Regelung zur Einführung einer Vorabquote wird jedoch auch im Zusammenspiel mit den bereits beschlossenen Maßnahmen, wie z. B. der Kapazitätserweiterung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, voraussichtlich nicht ausreichen, um den weiter anwachsenden Ersatzbedarf zu decken.

Neben Maßnahmen zur Erhöhung der Studienplatzzahl und mittelfristig verfügbaren Absolventen in den medizinischen Berufen ist daher perspektivisch ein wesentlich stärkerer Fokus auf die Potenzialhebung möglicher Delegationseleistungen, telemedizinisch erbrachter Leistungen sowie eine stärker sektorenübergreifende Versorgung zu legen.

Angesichts der Fachkräfteentwicklung bei ausgewählten Facharztgruppen sowie im Bereich der Zahnärztinnen, Zahnärzte und Pharmazeuten halten wir eine Ausweitung der Regelung des Gesetzesentwurfs um diese Berufsgruppen für folgerichtig. Insbesondere im Hinblick auf den Beschluss des Thüringer Landtags im Oktober 2020 „Medizinische und pharmazeutische Versorgung in allen Landesteilen gewährleisten - Verteilung sinnvoll steuern, Digitalisierungschancen nutzen, Ausbildungskapazitäten

erhöhen¹⁾ und die durch den Thüringer Landtag Ende 2021 beauftragte Erweiterung der „Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum“²⁾ um Zahnärztinnen, Zahnärzte sowie Pharmazeuten. Wir schließen uns zudem der Einschätzung der KVT an, wonach die Aufnahme einer Regelung sinnvoll ist, dass bei Bedarf aufgrund sich neu ergebender Unterversorgungen weitere Fachgebiete perspektivisch aufgenommen werden können.³⁾

Zu Frage 1: Halten Sie es für richtig, nur Bewerber im Rahmen der Vorabquote zu akzeptieren, die sich zu einer hausärztlichen Tätigkeit verpflichten und keine Bewerber, die sich eventuell für eine fachärztliche Niederlassung entscheiden würden?

Die Ausweitung auf andere Facharztgebiete ist laut § 1 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs unseres Erachtens möglich und auch zu begrüßen. Die oder der Verpflichtete kann nach Erhalt der Approbation und bis zu zwölf Monate nach Beginn der Weiterbildung einen Antrag auf Änderung der Facharzttrichtung bei der zuständigen Stelle stellen, wenn ein entsprechendes Bedarfsgebiet in Thüringen besteht. In diesem Fall gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 Nr. 2 für die fachärztliche Tätigkeit entsprechend.

In diesem Zusammenhang gilt es unseres Erachtens auch zu prüfen, ob Bewerberinnen und Bewerber im Studiengang Humanmedizin an der privaten HMU Health and Medical University Erfurt parallel zu den bereits benannten Bewerberinnen und Bewerbern im Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Gesetzesentwurf berücksichtigt werden können. Grundsätzlich sollten die neu entstandenen Studienkapazitäten in Erfurt zur Absicherung der ambulanten Versorgung in Thüringen genutzt werden. Angesichts der anfallenden Gebühren müsste dies durch eine entsprechende Förderung des Freistaats Thüringen flankiert werden.

¹⁾ Drucksache 7/1829. Beschluss des Thüringer Landtags: Medizinische und pharmazeutische Versorgung in allen Landesteilen gewährleisten - Verteilung sinnvoll steuern, Digitalisierungschancen nutzen, Ausbildungskapazitäten erhöhen vom 02.10.2020, in: https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/78060/medizinische_und_pharmazeutische_versorgung_in_allen_landesteilen_gewaehrleisten_verteilung_sinnvoll_steuern_digitalisierungschancen_nutzen_ausbildung.pdf, Abruf am 20.11.2023.

²⁾ Drucksache 7/4628. Beschluss des Thüringer Landtags: Pharmazeutinnen und Pharmazeuten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte in die Niederlassungsförderung aufnehmen, um die pharmazeutische und (zahn-)medizinische Versorgung landesweit sicherzustellen vom 17.12.2021, in: https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/84738/pharmazeutinnen_und_pharmazeuten_sowie_zahnaerztinnen_und_zahnaerzte_in_die_niederlassungsfoerderung_aufnehmen_um_die_pharmazeutische_und_zahnmedizin.pdf, Abruf am 20.11.2023.

³⁾ Stellungnahme der Kassenzärztlichen Vereinigung Thüringen vom 09.02.2023, in: https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Beteiligentransparenzdokumentation/Dokumente/7-8549/2_Vom_Einbringer_uebers_Daten/Kassenaerztliche_Vereinigung_Thueringen/Kassenaerztl_Vereinigung.pdf, Abruf am 20.11.2023.

Wir halten zudem eine Anpassung der per Vorabquote zu vergebenden Studienplätze im Gesetz auf den durch den Hochschulstaatsvertrag erlaubten Höchstwert von 10 Prozent (28 Studienplätze) für geboten. Zwar wurde im Beschluss des Thüringer Landtags eine Quote von 6 Prozent (17 Studienplätze) gefordert, jedoch eine weitergehende Prüfung in Auftrag gegeben. Der Gesetzesentwurf sollte daher an dieser Stelle die vorhandenen Möglichkeiten nutzen und angesichts der eingangs geschilderten Versorgungslage die Erhöhung der Vorabquote auf den möglichen Maximalwert schon jetzt verbindlich im Gesetz festlegen.

Zu Frage 2: Hielten Sie eine Ausweitung des Gesetzesentwurfes und der vorliegenden Regelung im Rahmen der Vorabquote auch auf die Fachbereiche Zahnmedizin und Pharmazie für zielführend? Wäre diese Ausweitung im Rahmen dieses Gesetzes möglich und wie könnte eine Regelung aussehen?

Um eine Ausweitung der Vorabquote auch für den Fachbereich Zahnmedizin zu ermöglichen, bedarf es der inhaltlich-redaktionellen Anpassung des Gesetzesentwurfs, in dem die KVT mit aufgenommen und benannt wird.

Eine Ausweitung auf das Studium der Pharmazie wäre im Rahmen dieses Gesetzesentwurfs in vorliegender Fassung kaum umsetzbar. Es fehlt für den Bereich der pharmazeutischen Versorgung ein bundesrechtlich geregelter äquivalenter Landesausschuss (analog § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB V) und folglich eine Möglichkeit der Feststellung von Unterversorgung (analog § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 SGB V). Das bundesrechtliche Apothekengesetz (ApoG) kennt die Feststellung einer Unterversorgung in der Arzneimittelversorgung nicht. Der behördliche Eingriff ist erst auf Ebene des „Notstandes der Arzneimittelversorgung“ vorgesehen und in Folge des Apothekenurteils von 1958 und der darin entwickelten Drei-Stufen-Theorie des Bundesverfassungsgerichts auch erst dann möglich. Nachfolgend können Zweig- und Notapotheken errichtet werden (§ 16 und 17 ApoG). Auch bezieht sich die Regelung auf das Fehlen einer Apotheke – und damit nur indirekt auf das Fehlen eines Apothekers.

Der Thüringer Gesetzgeber müsste folglich eine Möglichkeit finden, die Unterversorgung mit Arzneimitteln festzustellen, damit auch den Unterschied zum Notstand in der Arzneimittelversorgung definieren und plausibel begründen, dass die Vorzugsbehandlung bei der Vergabe von Studienplätzen das passende Mittel zur Behebung der Unterversorgung ist.

Des Weiteren könnten die für die Zulassung zum Pharmaziestudium nach § 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes genannten Bedingungen nicht bestehen bleiben – hier

wäre die verfassungsrechtliche Umsetzung zu prüfen. Der Notstand in der Arzneimittelversorgung kann hingegen als Bedingung wie in § 2 genutzt werden. Dieser Notstand ist in Deutschland bisher zehnmal festgestellt worden (10 Zweigapotheken, keine Notapothek). Seit 2015 gibt es in Thüringen keine Zweigapothek mehr und es ist offen, ob der Notstand der Arzneimittelversorgung in Thüringen mit den vorhandenen Möglichkeiten von Rezeptsammelstellen, Versandhandel, Botendienst oder den künftigen Möglichkeiten der Digitalisierung wieder eintreten wird. Die Vertragsstrafe nach § 3 und das Auswahlverfahren nach § 4 wäre entsprechend der Gesetzesbegründung für die Pharmazie anzupassen.

Sonstige Anmerkungen:

Die in § 3 ausgewiesene Strafzahlung i. H. v. 250.000 EUR erscheint unseres Erachtens zu hoch. Zur Einordnung wurden diverse Kostenkalkulationen und Fördersummen für Deutschland, Thüringen und Sachsen recherchiert:

So beliefen sich laut Auskunft des Statistischen Bundesamtes die laufenden Ausgaben (Grundmittel) für ein Studium der Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften (ohne Lehramtsprüfungen) auf 170.500 EUR je Studierenden in Deutschland (Stand 2017).⁴ Ein Medizinstudium an der nichtstaatlichen Universität „Medizinische Hochschule Brandenburg“ umfasst beispielsweise Studiengebühren i. H. v. 125.000 EUR (gesamtes Studium).⁵

Laut Statut der SAVTH zum Thüringen Stipendium ist für diese Förderung ebenfalls eine Rückzahlung bei „Vertragsbruch“ festgelegt. Diese umfasst den gezahlten Förderbetrag (250 EUR monatlich bei 60 bzw. 72 Monaten Laufzeit = 15.000 EUR bzw. 18.000 EUR).⁶ In Sachsen existiert ebenfalls ein Hausarztstipendium, bei welchem aufgrund von Nichteinhalten der Fördervoraussetzungen die Fördersumme zzgl. Verzinsung zurückgezahlt werden muss (1.000 EUR bei maximal 75 Monaten Laufzeit = 75.000 €).⁷ Auch beim Förderprogramm „Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen“ müssen bei Nichteinhalten der Fördervoraussetzungen die Studiengebühren zzgl. Verzinsung zurückgezahlt werden (12 Semester / 6 Jahre).⁸

⁴ Wissenschaftliche Dienste des Dt. Bundestages: Einzelfragen zu den Kosten eines Medizinstudiums, in: <https://www.bundestag.de/resource/blob/702380/4582a586f8639efa3edf4a949b112c1f/WD-8-020-20-pdf-data.pdf>, Abruf am 20.11.2023.

⁵ Kostencheck.de: Traumjob Arzt. Was kostet das Medizinstudium?, in: <https://kostencheck.de/medizinstudium-kosten>, Abruf am 20.11.2023.

⁶ Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen: Thüringen-Stipendium, in: <https://savth.de/thueringen-stipendium.html>, Abruf am 20.11.2023.

⁷ Nachwuchsärzte Sachsen: Sächsisches Hausarztstipendium, in: <https://www.nachwuchsaerzte-sachsen.de/fragen-zum-stipendium.html>, Abruf am 20.11.2023.

⁸ Nachwuchsärzte Sachsen: Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen, in: <https://www.nachwuchsaerzte-sachsen.de/studieren-fragen.html>, Abruf am 20.11.2023.

Andernfalls bringen laut unserer Erfahrung zu geringe „Strafzahlungen“ die Gefahr mit sich, dass diese von vornherein in Kauf genommen werden und bei einem Wechsel des Studienortes oder des Bundeslandes bereitwillig zurückgezahlt werden, so wurde beispielsweise das Studium in Pécs oftmals nur als „Sprungbrett“ genutzt. Im Fall besonderer Härten halten wir die vorgeschlagene Regelung nach § 3, Abs. 3 für angemessen und hilfreich.

Hinsichtlich der in § 6 geplanten Regeln zur Evaluation sollte diese unserer Auffassung nach öffentlich zugänglich gemacht werden. Am Zulassungsgeschehen beteiligte Akteure sollten dafür relevante Informationen zur laufenden Evaluation erhalten.

Das Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichem Bedarf unter der Berücksichtigung unserer Ergänzungsbedarfe erachtet die AOK PLUS insgesamt als sinnvoll und begrüßenswert. Darüber hinaus möchten wir dafür werben, für das Studium der Zahnmedizin und der Pharmazie zeitnah für Regelungen zu sorgen, um die Zahl der Studierenden und die in Thüringen verbleibenden Absolventen zu erhöhen.

Freundliche Grüße

Leiterin Politische Kommunikation